Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 36 (1985)

Heft: 4

Artikel: Denkmalpflege im finanziellen Umfeld

Autor: Steiner, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Riassunto

La salvaguardia di un monumento storico non può essere assicurata da istituzioni, società anonime o uffici amministrativi. Un'opera di restauro avrà migliori probabilità di riuscita se sarà curata da persone singole (eventualmente in veste di delegati) disposte ad assumersi la piena responsabilità delle varie posizioni. Nell'ambito del discorso, il cui tema sarà sempre il monumento storico con le sue qualità e le sue possibilità, si cercheranno di valutare tutte le soluzioni.

Adresse des Autors

Bernhard Furrer, dipl. Architekt ETH/SIA/SWB, Denkmalpfleger der Stadt Bern, Junkerngasse 47, Postfach 72, 3000 Bern 8

ROBERT STEINER

Denkmalpflege im finanziellen Umfeld

Der Verlust an Denkmälern nimmt in bedrohlicher Weise zu, da der Staat weder mit den Mitteln des Planungs- und Baurechtes noch mit Beitragskrediten oder Steuererleichterungen deren Erhaltung hinreichend fördert. Die Finanzgesellschaften sind aufgerufen, im Rahmen ihrer Kulturförderung dem baulichen Kulturgut wesentlich mehr Gewicht beizumessen als bisher. Die Steuerverwaltungen sollten die ideellen Investitionen in Liegenschaften aus Zuneigung im Sinne des Heimatschutzes als abzugsfähigen Gebäudeunterhalt anerkennen, wie dies in einigen Kantonen der Fall ist.

«L'état clochard», wie der Bund in der Pariser Presse betitelt wurde, erfüllt seine eigenen gesetzlichen Verpflichtungen zur Förderung von Denkmalpflege und Heimatschutz nur mangelhaft. Bernhard Hahnloser, stellvertretender Generalsekretär des EDI, führte vor der Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes 1983 unter anderem folgendes aus:

«Dennoch nehmen Zerfall, Abriss, Verunstaltung und Zweckentfremdung unserer Denkmäler in bedrohlicher Weise zu, aus verschiedenen Gründen:

1. Die Unterschutzstellungen, Bau- und Gestaltungsvorschriften werden zurückhaltend erlassen oder gehandhabt, aus berechtigter Angst vor Entschädigungen wegen materieller Enteignung.

2. Die Beitragskredite sind zu knapp und werden es auch in Zukunft bleiben. Zum Beispiel sah sich das Eidgenössische Departement des Innern 1978 zu einer rigorosen Dringlichkeitsordnung gezwungen, da die Gesuche mit gegen 100 Millionen Franken das Sechs- bis Siebenfache der damals verfügbaren Subventionsgelder beanspruchten.

3. Das Steuerrecht fördert die Selbsthilfe nur ungenügend; oftmals bietet es gegenteils Anlass zu Verkauf, Abriss oder Neuüberbauung.» [1]

Die Abzugsfähigkeit idealistisch motivierter Aufwendungen für die Restauration von Baudenkmälern wird von der eidg. Wehrsteuerverwaltung immer noch restriktiv behandelt, während im Rahmen der Aufgabenteilung Bund und Kantone ein einziges Gesetz zur Kulturerhaltung erwogen wird, «das vor allem die rechtliche Grundlage für die Globalsubvention schafft» [2]. Wir wissen aber, dass Globalsubventionen vielfach bei den Empfängern zu Reduktionen der eigenen Leistungen führen. So äufnete die Stadt Winterthur ihren Altstadtfonds aus eigenen Mitteln nicht mehr, seit sie die kantonale Pauschale empfängt. Wir wissen zudem, dass Aufsichtsorgane übergeordneter Behörden ihre Tätigkeit zur Vermeidung von Zweckentfremdungen der zur Verfügung gestellten Gelder nur im politisch ausgemarchten Rahmen vollziehen können. Deshalb betrachten wir die Ausrichtung von Globalsubventionen als Schwächung der Erhaltensbemühungen.

Eine Beitragspraxis, welche die Abgeltung der Mehrkosten für teure Fassadenunterfangungen bei Auskernungen akzeptiert, unterstützt den Verlust von Baudenkmälern in ihrer Ganzheit mit der inneren Baustruktur. Auskernungen dienen der Erhöhung der Rentabilität und sollten nicht mit Denkmalpflegemitteln gefördert werden. Die öffentlichen Mittel sollten neben den Beiträgen für die handwerklich korrekte Instandstellung für die Abgeltung von Nutzungsverzichten verwendet werden, bei denen der Landwert in einem grossen Mass abgeschrieben werden muss.

«Fragt nicht, was euer Land für euch tun kann, sondern was ihr für euer Land tun könnt», sagte Kennedy. Dies gilt ganz besonders für die Grundeigentümer, die gegenüber den übrigen Staatsbürgern ein besonderes Vorrecht hinsichtlich des Nutzens von einmaligem und nicht vermehrbarem Land besitzen. Die Bereitschaft für Restaurationen und architektonisch gute Einfügungen hat, wer die ideellen Bestrebungen anerkennt und durch diese keinen übermässigen Nachteil erleidet. Sie ist bei Einzelpersonen stärker verbreitet als bei Gesellschaften, die einen immer grösseren Anteil am Grundeigentum übernehmen, um ihre enormen Mittel in Immobilien anzulegen. Gesellschaften kennen keine Erbschaftssteuern und können Einkommen in einem grösseren Ausmass abschreiben als die Privaten. Gerade wegen ihrer wirtschaftlichen Macht sollte von ihnen eine bessere Haltung gefordert und vom Staate aus durchgesetzt werden. Wenn ein Generaldirektor dem Heimatschutz mitteilt, die Liegenschaft gehöre nicht seiner Gesellschaft, sondern den Versicherten derselben, und diese hätten Anspruch auf eine minimale Rendite, weshalb dem Wunsch nach Durchführung eines Wettbewerbes in städtebaulich heikelster Lage nicht entsprochen werden könne, so fragt man sich, ob die Eidgenossenschaft zur Bilanzgenossenschaft herabgesunken ist.

Wenn der Staat auf der Ebene der Subventionen auch nicht sehr freigebig ist, so zeigt er im Bereich der Steuern eine gewisse Freizü-

gigkeit. Grundsätzlich sind die werterhaltenden Kosten von Gebäudesanierungen abzugsfähig, während die wertvermehrenden Aufwendungen als Kapitalanlagen einzustufen sind. Wer nun eine Wertvermehrung aus Zuneigung zu seiner Liegenschaft im Sinn des Heimatschutzes und der Erhaltung des Ortsbildes vornimmt, bewirkt in der Regel keine Wertvermehrung im kommerziellen Sinne, sondern eine ideelle Wertvermehrung. Deshalb können solche idealistisch motivierten Aufwendungen vom Reineinkommen abgezogen werden, soweit sie nicht als im kommerziellen Sinn gewinnbringend ins Gewicht fallen. Die Renditerechnung basiert dann nicht nur auf dem Landwert + Baukosten. Bei den Gestehungskosten können die eingesparten Einkommenssteuern neben allfälligen Subventionen abgezogen werden. Ich habe darüber im Artikel «Der Gebäudeunterhalt und seine Besteuerung» im «Schweizer Heimatschutz» Heft 3/1984 ausführlich berichtet[3] und empfehle, sich dafür zu verwenden, dass die zürcherische Praxis im Rahmen der eidgenössischen Steuerharmonisierung übernommen werde.

Résumé

Le nombre des monuments condamnés à disparaître augmente de manière inquiétante étant donné que l'Etat n'encourage pas assez leur conservation que ce soit par le droit d'aménagement ou de construction, par des crédits ou par un allègement des impôts. Un appel a été lancé aux compagnies financières afin qu'elles accordent davantage d'importance au patrimoine architectural dans le cadre de leur promotion culturelle. Les administrations fiscales devraient reconnaître les investissements placés par sympathie dans des biens immobiliers qui sont sous protection comme entretien de l'édifice qui peut être déduit des impôts, comme cela est le cas dans certains cantons.

Riassunto

La perdita di monumenti storici aumenta minacciosamente poiché la Confederazione non promuove il loro mantenimento né con i mezzi della legislazione edilizia o della pianificazione, né con crediti di contributo o con sgravi fiscali. Si fa appello alle società finanziarie affinché diano molta più importanza di quanta non ne hanno data fin ora alla tutela del patrimonio architettonico nel quadro del loro programma di promozione culturale. L'amministrazione fiscale dovrebbe detrarre gli investimenti ideali per il mantenimento di edifici storici, nel senso della Lega per il patrimonio nazionale, come già avviene in alcuni cantoni.

Anmerkungen

[1] HAHNLOSER, BERNHARD. Die steuerliche Förderung der Denkmalpflege (NZZ vom 15. Juli 1983, Nr. 163).
[2] Aufgabenteilung Bund und Kantone, unter 5.5.8, Rechtliche Grundlagen.
[3] STEINER, ROBERT. Der Gebäudeunterhalt und seine Besteuerung (Schweizer Heimatschutz, Heft 3/1984) sowie Entscheid der Zürcher Steuerrekurskommission I vom 11. Juli 1978 (RNr. 138/139).

Adresse des Autors

Robert Steiner, dipl. Architekt SIA, Technikumstrasse 38, 8400 Winterthur